

Land Sachsen-Anhalt
Ministerium für Bildung
Dr. Martina Zellmer
Turmschanzenstraße 32
39114 Magdeburg

MAGDEBURG, 01.07.2016

Stellungnahme des VDP Sachsen-Anhalt zum Entwurf der geänderten SchifT-VO; Ihr Schreiben vom 20.06.16

Sehr geehrte Frau Dr. Zellmer,

ich danke Ihnen für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Schulen in freier Trägerschaft (SchifT-VO).

Hierzu habe ich folgende Anmerkungen:

1. Ziel der geplanten Modifizierung der SchifT-VO ist die Festsetzung von neuen Stundenpauschalen aufgrund der Vorgabe des § 18a Abs. 3 Nr. 1 S. 3+4 SchulG-LSA. Danach sind die über die jeweiligen Stundentafeln hinausgehenden Stunden für Klassenteilungen, Lerngruppenbildungen und Zusatzbedarfe – sofern diese Stunden alle entsprechenden staatlichen Schulen betreffen – jeweils für zwei Jahre in Form von schulformbezogenen Stundenpauschalen festzusetzen. Diese Stundenpauschalen sind Bestandteil des Finanzhilfeberechnungsfaktors „Wochenstundenbedarf je Klasse“, d.h. erst mit dem Feststellen der jeweiligen schulformbezogenen Stundenpauschalen können die Finanzhilfesätze i.S.d. § 18a Abs. 2 SchulG-LSA berechnet werden.

Gemäß § 9 Abs. 5 SchifT-VO sind die vorläufigen Finanzhilfesätze für das nachfolgende Schuljahr (hier für das Schuljahr 2016/17) bis zum 30.06.(2016) im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt zu veröffentlichen. Da sich das aktuelle Anhörungsverfahren jedoch mindestens bis zum 04.07.16 hinziehen wird (vorausgesetzt an jenem Tag sind bereits alle Stellungnahmen der Angehörten im Bildungsministerium eingegangen und können dort umgehend ob-

VDP

Verband Deutscher Privatschulen
Sachsen-Anhalt e.V.

Otto-von-Guericke-Str. 86a
39104 Magdeburg

T: 0391 / 731916-0
F: 0391 / 731916-1

VDP.LSA@t-online.de
www.vdp-sachsen-anhalt.de

Bankverbindung

Deutsche Kreditbank
Konto-Nr.: 107 334 00
BLZ: 120 300 00

Vereinsregister

Amtsgericht Stendal
VR 11611

ektiv ausgewertet werden) und erst danach das Verfahren bis hin zur Veröffentlichung der modifizierten SchifT-VO im Gesetzgebungs- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt vorangetrieben werden kann, ist davon auszugehen, dass in diesem Jahre die neuen vorläufigen Finanzhilfesätze für das Schuljahr 2016/17 deutlich später (als von der SchifT-VO verbindlich vorgesehen) im Schulverwaltungsblatt veröffentlicht werden.

Für diesen offensichtlichen Verstoß gegen eine bestehende Rechtsvorschrift unseres Landes ist aus der Sicht des VDP Sachsen-Anhalt kein hinreichender Grund ersichtlich.

Der „Wochenstundenbedarf je Klasse“ (nebst festgesetzten Stundenpauschalen) soll sich aus den jeweiligen **Unterrichtsorganisationsvorgaben des vorangegangenen Schuljahres** ergeben (hier also des Schuljahres 2015/16). Im Schulverwaltungsblatt Nr. 6 / 2015 (herausgegeben am 01.06.15 !) wurde die Unterrichtsorganisation für folgende Schulformen neu geregelt: Grundschulen, Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Sprache, Sehen, Hören, geistige Entwicklung und körperlich-motorische Entwicklung, Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen sowie Gymnasien und Schulen des zweiten Bildungsweges. Auf der Grundlage dieser neuen Unterrichtsorganisationsvorgaben hätten somit die Stundenpauschalen gemäß § 18a Abs. 3 Nr. 1 S. 3 SchulG-LSA theoretisch bereits im Juni 2015 (!) errechnet werden können. Anschließend hätte die Anhörung zur entsprechend modifizierten SchifT-VO so zeitig durchgeführt werden können, dass die schulischen Fachverbände auch noch eine realistische Chance gehabt hätten, „ihre“ Schulen in die Anhörung mit einzubeziehen. Stattdessen startete die Anhörung unmittelbar vor Beginn der Sommerferien in einer sehr kurzen Frist (das Anhörungsschreiben ging beim VDP Sachsen-Anhalt erst am 22.06.16, also zwei Tage vor der Zeugnisausgabe, ein), wodurch eine Stellungnahme insbesondere solchen Verbänden / Organisationen nahezu unmöglich gemacht wird, deren Personal bereits zu Beginn der Sommerferien ihren Sommerurlaub angetreten hat.

2. Aufgrund der mir auf Nachfrage vom Referat 26 freundlicherweise zur Verfügung gestellten vergleichenden Zahlen für die schulformbezogenen Wochenstundenbedarfe und (geplanten) Stundenpauschalen in den Schuljahren 2015/16 und 2016/17 kann zunächst einmal nachvollzogen werden, dass der Wochenstundenbedarf nebst Stundenpauschalen im Vergleich zu 2015/16 an den Grundschulen, an den Waldorfschulen (Kl. 1 bis 12), an den integrierten Gesamtschulen (Kl. 11), an den Förderschulen für Geistigbehinderte und minimal auch an den Gymnasien (Kl. 5 bis 10) steigen soll, während ein entsprechender Rückgang an den Sekundar- und Gemeinschaftsschulen, an den integrierten Gesamtschulen (Kl. 5 bis 10) sowie an den Förderschulen mit Ausgleichsklassen und für Lernbehinderte vorgesehen ist. Eine derartige Betrachtung ist mir für die Berufsfach- und Fachschulen hingegen nicht möglich, da mir hierfür nur die vorgesehenen fachrichtungsübergreifenden Stundenpauschalen für 2015/16 (2,17) und 2016/17 (2,35) vorliegen, die fachrichtungsbezogenen Wochenstundenbedarfe entsprechend den jeweiligen Studentafeln jedoch nicht.

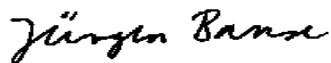
3. Ob die für die Schuljahre 2016/17 und 2017/18 zur Festsetzung vorgesehenen Stundenpauschalen den gesetzlichen Vorgaben von § 18a Abs. 3 Nr. 1 S. 3 SchulG-LSA tatsächlich entsprechen, kann von hier aus nicht nachvollzogen werden, da bisher keine Veröffentlichung zu den von den staatlichen Schulen tatsächlich genutzten zusätzlichen Stunden für Klassenteilungen, Lerngruppenbildungen und Zusatzbedarfe vorliegt. Hinzu kommt, dass für verschiedene Schulformen nunmehr Organisationserlasse vorliegen, die mit dem in § 18a Abs. 3 Nr. 1 SchulG-LSA vorgesehenen Finanzhilfeberechnungsfaktor nur noch in höchst eingeschränkter Weise kompatibel sind. Beispielhaft sei auf die für die Grund-, Sekundar- und Gemeinschaftsschulen in den aktuellen Organisationserlassen vorgesehenen „Inklusionspools“ verwiesen. **Insgesamt muss daher eingeschätzt werden, dass die verfassungsrechtlich vorgegebene Transparenz hinsichtlich der Finanzhilfe-Berechnungsfaktoren** (s. u.a. Urteil des Verfassungsgerichtes NRW vom 03.01.1983, VerfGH 6/82) **in Sachsen-Anhalt nur unzureichend umgesetzt ist, da die Ersatzschulträger nicht mehr dazu in der Lage sind, allein aufgrund der Regelungen des Schulgesetzes und der SchifT-VO die für sie zutreffenden Finanzhilfeshöhen eigenständig zu ermitteln, was deren Planungs- und Rechtssicherheit erheblich beeinträchtigt.** Besonders intransparent ist das gegenwärtige Verfahren bezüglich der Freien Waldorfschulen und der berufsbildenden Schulen in freier Trägerschaft.

4. Vor diesem Hintergrund regt der VDP Sachsen-Anhalt folgendes Vorgehen an:

a.) Das Schulgesetz sollte zumindest in § 18a Abs. 3 Nr. 1 kurzfristig novelliert werden. Danach sollte es einen **Grundwochenstundenbedarf je Klasse** geben, der sich zunächst ausschließlich an den **ordnungsgemäß veröffentlichten Stundentafeln** (der VDP Sachsen-Anhalt bleibt bei seiner Rechtsauffassung, dass die zur Finanzhilfeberechnung für die Sekundar-, Waldorf- und Gemeinschaftsschulen herangezogenen Organisationserlasse für die Schuljahre 2014/15 und 2015/16 nicht ordnungsgemäß im Schulverwaltungsblatt veröffentlicht worden sind) orientiert. Die **darüber hinaus gehenden zusätzlichen Stunden für Klassenteilungen, Lerngruppenbildungen und Zusatzbedarfe** müssten dann entsprechend den Vorgaben der Organisationserlasse finanzhilfetechnisch in gleicher Weise bei den Ersatzschulen wie bei den staatlichen Schulen hinsichtlich der hier vorgesehenen (Sonder-)Stundenzuweisungen berücksichtigt werden, d.h. hier müssten die von den Ersatzschulen nachgewiesenermaßen vorgehaltenen individuellen zusätzlichen Stunden (soweit im zutreffenden Organisationserlass vom Grundsatz her vorgesehen) auch individuell zu den jeweiligen Grundwochenstundenbedarfen hinzugerechnet werden. Auf dieser Grundlage wären dann die entsprechenden Finanzhilfesätze gesondert für jeden Ersatzschulträger zu ermitteln. Auch den staatlichen Schulen werden nach diesem Prinzip entsprechend ihrer jeweiligen Voraussetzungen individuell bei den Lehrerwochenstundenbedarfen bedacht.

- b.) Langfristig aber muss die Finanzhilfe für die Ersatzschulen an den tatsächlichen schulformbezogenen Kosten der staatlichen Schulen (zumindest prozentual) ausgerichtet werden. **Zu diesem Zweck ist es notwendig, die im aktuellen Koalitionsvertrag zwischen CDU, SPD und B'90 / Die Grünen vorgesehene Beauftragung eines sachkundigen Dritten mit der Erstellung eines objektiven und gesetzeskonformen Schülerkostenvergleichsberichts im Sinne des § 18g SchulG-LSA zeitnah vorzusehen.** Auf der Grundlage der so ermittelten realistischen Schülerkosten sollten dann die aktuellen schulgesetzlichen Regelungen zur Finanzierung der Ersatzschulen auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Kluth-Schulrechtsgutachtens neu ausgestaltet werden. In einem solchen Prozess würde sich der VDP Sachsen-Anhalt selbstverständlich gern einbringen.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Banse
- Geschäftsführer -